



Berlin, 6. September 2013

**Herausgeber:**

Verband des Deutschen  
Cash and Carry Großhandels e.V.

Am Weidendamm 1A  
10117 Berlin

Telefon 030 590099-599  
Telefax 030 590099-499

info@ccverband.de  
www.ccverband.de

**Autor:**

**Marcus Schwenke**  
Geschäftsführer

## Position

# LOSNUMMERNBEZOGENE RÜCKVERFOLGBARKEIT VON FISCH UND FISCHPRODUKTEN GEMÄß DER NEUEN FISCHEREI-KONTROLL-VERORDNUNG

## 1. Einleitung

### 1.1 Gesetzliche Ausgangslage

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 vom 20. November 2009 und der neuen Durchführungsverordnung (EU) Nr. 404/2011 wurden neue Anforderungen für sowohl lose Fischartikel als auch diverse Fischprodukte in Fertigpackungen festgelegt.

Eine der zentralen Neuregelungen ist die gesetzliche Forderung der losnummernbezogenen Rückverfolgbarkeit von Fisch- und Aquakulturerzeugnissen. Demnach müssen alle Mengen von Erzeugnissen einer bestimmten Art,

- die dieselbe Aufmachung haben,
- aus demselben einschlägigen geografischen Gebiet und
- von demselben Fischereifahrzeug oder derselben Aquakulturanlage stammen

(sog. Lose) auf allen Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen - vom Fang bzw. der Ernte bis zum Einzelhandel - rückverfolgbar sein.

Erfasst davon sind Erzeugnisse, die unter Kapitel 03 und die Tarifpositionen 1604 und 1605 der Kombinierten Nomenklatur über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif fallen.

Die losnummernbezogene Rückverfolgbarkeit soll dazu beitragen, die Fischerei wirksam zu kontrollieren und illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei zu unterbinden. Außerdem sollen Verbrauchern Informationen über die Herkunft von Fischereierzeugnissen bereitgestellt werden.

### 1.2 Umsetzung der losnummernbezogenen Rückverfolgbarkeit durch die Unternehmen

Um die losnummernbezogene Rückverfolgbarkeit in beide Richtungen der Lieferkette zu ermöglichen, müssen Unternehmen ab 1. Januar 2012 über Systeme und Verfahren zur Identifizierung aller Marktteilnehmer verfügen, die ihnen Lose von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen geliefert haben und an die diese Erzeugnisse geliefert wurden. Sie müssen in der Lage sein, festzustellen, wer der direkte Lieferer bzw. die direkten Lieferanten und der direkte Abnehmer bzw. die direkten Abnehmer der Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse ist bzw. sind, es sei denn, es handelt sich um Endverbraucher. Dabei spielt es keine Rolle auf welcher Stufe der Produktion, Verarbeitung, Vermarktung, Handel von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen die hiervon betroffenen Betriebe tätig sind.

Die für alle Lose von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen vorgeschriebene Kennzeichnung und die verlangten Informationen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- eine Identifizierungsnummer für jedes Los;



- äußere Kennbuchstaben und -ziffern sowie Name des Fischereifahrzeugs bzw. der Aquakulturanlage;
- FAO-3-ALFA-Code jeder Art (Kennungen zur Bezeichnung einer Fischart);
- Fangdatum bzw. Herstellungsdatum;
- Mengen jeder Art in Kilogramm bzw. Stück;
- Name und Anschrift der Lieferer;
- Verbraucherinformationen wie Handelsbezeichnung, wissenschaftlicher Name, einschlägiges geographisches Gebiet und Produktionsmethode;
- Angaben dazu, ob die Fischereierzeugnisse zuvor gefroren wurden.

Diese Informationen haben sich auf dem Etikett oder der Verpackung des Loses zu befinden. Ab dem 1. Januar 2013 (bzw. 1. Januar 2015) müssen die Informationen dann mit Hilfe eines Kennzeichnungsinstruments wie einem Code, einem Strichcode, einem elektronischen Chip oder einer ähnlichen Vorrichtung/Art der Markierung an den Losen angebracht werden. Die Durchführungsverordnung erlaubt allerdings davon eine Ausnahme: Befinden sich die oben genannten Informationen auf einem dem Los beigefügten Handelspapier, muss nur die Identifikationsnummer am entsprechenden Los angebracht werden.

Generell müssen die Informationen am Los während aller Stufen der Produktion, der Verarbeitung und des Vertriebs verfügbar sein, so dass die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten jederzeit darauf Zugriff haben.

## **2. Erhebliche Umsetzungsprobleme für den C+C-Großhandel**

Die aktuelle Regelung stellt Großhandelsunternehmen vor große Herausforderungen, denn die Umsetzung der losnummernbezogenen Rückverfolgbarkeit im C+C-Großhandel setzt grundlegende Anforderungen voraus, die zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht gegeben sind und die zudem deutlich über die bisherigen Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 an die Rückverfolgbarkeit von Lebensmitteln hinausgehen.

Die Durchführungsverordnung ermöglicht den Produzenten (Lieferanten) von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen die erforderlichen Daten weiterhin in nicht-elektronischer Form, z.B. auf dem Handelspapier, an ihre Abnehmer, z.B. C+C-Großhandelsunternehmen, weiterzugeben. Eine praktische Notwendigkeit für eine elektronische Lösung besteht für die Produzenten nicht, da diese ihre Kunden weiterhin „manuell“ oder über ihre Bestell- und Ordersysteme identifizieren können.

Da keine elektronischen Daten durch die Produzenten (Lieferanten) bereitgestellt werden müssen, steht der C+C-Großhandel vor erheblichen Umsetzungsproblemen. Denn eine manuelle Informationserfassung sowie die manuelle Weitergabe von Chargeninformationen an Dritte sind aufgrund der Kundenstrukturen und der Art und Weise des Warenbezugs im Großhandel derzeit undenkbar.

Aufgrund einer der hohen Kundenzahl – in der Regel mehrere tausend Kunden pro Tag und Markt – und dem sehr breiten Sortiment mit vielen Artikeln sind C+C-Großmärkte auf technische Systeme angewiesen. Der Warenbezug durch die gewerblichen Kunden erfolgt zumeist spontan und richtet sich nach



dem individuellen Bedarf. Bei den Selbstbedienungsprodukten im C+C-Markt nimmt der gewerbliche Kunde in der Regel ein Los/ eine Charge oder einen Teil davon selbstständig aus dem Regal oder der Tiefkühltruhe und bringt es zur Kasse. In vielen Märkten handelt es sich dabei um mehrere tausend Artikel jeden Tag. Dies bedeutet, dass für eine Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit, Lose/Chargen über eine elektronische Codierung verfügen müssten, die an der Kasse lesbar und übersetzbar sein muss. Insbesondere an der Frischfischtheke und im SB.-Bereich ist die losnummernbezogene Rückverfolgbarkeit ohne die entsprechenden technischen Voraussetzungen wirtschaftlich nicht möglich. Ein standardisiertes System als ein möglicher Daten-Vermittler wird vermutlich jedoch erst in einigen Jahren ausgereift sein.

### **3. Wettbewerbsverzerrung zulasten des Großhandels**

Die Anforderungen der Fischerei-Kontrollverordnung sind nicht nur sehr schwierig umzusetzen, sie bedeuten insbesondere für C+C-Unternehmen auch einen großen Wettbewerbsnachteil gegenüber dem Einzelhandel.

Dieser muss die Lieferantendaten lediglich in dem jeweiligen Einzelhandelsmarkt vorhalten und ist nicht in der Pflicht, die Daten seiner Kunden im Zusammenhang mit dem gekauften Lot zu erfassen – unabhängig davon, ob es sich dabei um Verbraucher oder Gewerbetreibende handelt. Eine Rückverfolgbarkeit muss in diesem Fall also lediglich in eine Richtung gewährleistet werden.

Die Hauptkundengruppe eines C+C-Marktes besteht aus Großverbrauchern wie Gaststätten oder Hotellerie-Betrieben. Da der C+C-Großhandel kein eigenständiger relevanter Markt ist, sondern nur eine von mehreren einer Beschaffungsquellen darstellt, bei denen diese Kundengruppe ihren regelmäßigen Bedarf deckt, können Fisch und Fischereiprodukte von diesen Kunden problemlos auch in Einzelhandelsgeschäften erworben werden.

Die praktischen Hürden, die die losnummernbezogene Rückverfolgbarkeit für C+C-Märkte aufbaut, wird den Verkauf von Fisch- und Fischereiprodukten in diesen Märkten unattraktiv machen und zur Folge haben, dass eine Verlagerung dieses Geschäfts zum Einzelhandel stattfinden wird. Die Anforderungen in der jetzigen Form verursachen somit eine sinnlose Wettbewerbsverzerrung, da diese Verlagerung Sinn und Zweck der Fischereikontrollverordnung - Rückverfolgbarkeit bis zum Verbraucher – auf dieser Stufe der Lieferkette ins Leere laufen lässt.

Insbesondere Frischfischtheken haben traditionell eine große Bedeutung für C+C-Märkte und üben eine erhebliche Anziehungskraft auf die typischen C+C-Kunden aus. Ein Rückzug aus dem Frischfischsortiment würde sich daher auch nachteilig auf den Umsatz insgesamt auswirken.

### **4. Unverhältnismäßiger Eingriff in den Wettbewerb**

Die einseitige Benachteiligung des C+C-Vertriebsmodells bei der Regelung der losnummernbezogenen Rückverfolgbarkeit erscheint mit Blick auf Ziel und Zweck der Verordnung unverhältnismäßig.

Um illegale Fischerei zu bekämpfen, ist es nicht erforderlich, die losnummernbezogene Rückverfolgbarkeit in beide Richtungen in C+C-Betrieben anzuwenden. Durch einen Abgleich von Wareneingang und Warenausgang in



jedem Markt könnte problemlos und mit wesentlich geringerem Aufwand sichergestellt werden, dass keine Lots aus illegaler Fischerei weitergehandelt werden. Die losnummernbezogene Rückverfolgbarkeit in beide Richtungen ist hier nicht mehr notwendig, da auch bei den gewerblichen Kunden der C+C-Märkte, z.B. dem Koch im Restaurant, keine losnummernbezogene Rückverfolgbarkeit mehr überprüft wird. Aufgrund der ähnlichen Art des Warenbezugs und der überwiegend geringen Weiterverkaufsmengen würde es wesentlich mehr Sinn machen, in diesem Fall die C+C-Märkte analog zum Einzelhandel zu behandeln.

Ein milderes und wesentlich effektiveres Mittel wäre auch, gemäß dem Verursacherprinzip, die illegale Fischerei überwiegend dort zu bekämpfen, wo sie entsteht. Eine Verpflichtung der Erzeuger, eine stufenübergreifende, globale technische Lösung entlang der gesamten internationalen Wertschöpfungskette umzusetzen, würde eine erhebliche Belastung von der gesamten nachgelagerten Lieferkette nehmen.

## **5. Zusammenfassung**

Die Umsetzung der losnummernbezogenen Rückverfolgbarkeit bei Fisch und Fischereiprodukten stellt den C+C-Großhandel vor erhebliche Umsetzungsprobleme. Ein standardisiertes System als möglicher Daten-Vermittler wird vermutlich erst in einigen Jahren ausgereift sein.

Die Anforderungen an den C+C-Großhandel stellen eine Wettbewerbsverzerrung dar und werden höchstwahrscheinlich eine Verlagerung des Geschäfts zum Einzelhandel hin nach sich ziehen. Diese Verlagerung lässt Sinn und Zweck der Fischereikontrollverordnung auf dieser Stufe der Lieferkette ins Leere laufen.

Diese Beeinflussung des Wettbewerbs ist auch unverhältnismäßig, da zum Zweck der Bekämpfung illegaler Fischerei es nicht erforderlich ist, eine losnummernbezogene Rückverfolgbarkeit in beide Richtungen in C+C-Betrieben anzuwenden. C+C-Märkte sollten daher analog zum Einzelhandel behandelt werden.

Der Selbstbedienungs- (*Cash- and Carry-*) und Zustellgroßhandel ist im Konsumgüterbereich das unersetzbare Scharnier zwischen Produzenten, verarbeitendem Gewerbe und Dienstleistern. Er leistet nicht nur einen wichtigen Beitrag für die deutsche Wirtschaft, sondern ist zudem ein bedeutender Arbeitgeber: Unsere Verbandsmitglieder haben im Jahr 2012 einen Umsatz von rund 11 Milliarden Euro erwirtschaftet. Dabei haben die Unternehmen über 35.000 Mitarbeiter beschäftigt und zudem in großem Umfang ausgebildet. In bundesweit rund 300 Großmärkten bieten sie ihren gewerblichen Kunden eine außergewöhnlich große Produktvielfalt an, die bis zu 80.000 Artikel umfassen kann.